



## Übersicht: Verfahrensablauf Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA)

Junger Mensch zeigt Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

**Erziehungsberechtigte** stellen an allgemeiner Schule (ggf. am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - SBBZ) ...

**Allgemeine Schule** stellt ...

... Antrag auf Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Begutachtung.

Nach Diagnosephase: Gutachter\*in erläutert Erziehungsberechtigten Ergebnisse der Diagnostik.

Das Staatliche Schulamt stellt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest (ohne Lernort).

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots oder eines Bildungsangebots an einem SBBZ an.

Erziehungsberechtigte üben grundsätzliches Wahlrecht aus:

**Inklusives Bildungsangebot**

**Bildungsangebot am SBBZ / in einer kooperativen Organisationsform des SBBZ**

Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung

**Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.**

# Detailübersicht: Schulanfänger / Schulkind an allgemeiner Schule

Junger Mensch zeigt Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

**Erziehungsberechtigte** stellen an allgemeiner Schule (vor Einschulung, wenn gewünscht, am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - SBBZ) ...

**Allgemeine Schule** stellt ...

Antrag auf Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Begutachtung.

Nach Diagnosephase: Gutachter\*in erläutert Erziehungsberechtigten Ergebnisse der Diagnostik.

SSA erstellt Feststellungsbescheid (ohne Angabe eines Lernorts)

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots oder eines Bildungsangebots an einem SBBZ an:

- Für inklusive Bildungsangebote durch die Begleitstelle Inklusion.
- Für ein Bildungsangebot an einem SBBZ durch das zuständige SBBZ und den für das SBBZ zuständigen Schulrat.

Erziehungsberechtigte üben grundsätzliches Wahlrecht aus (dies können sie zeitnah nach Erläuterung des Gutachtens tun):

**Inklusives Bildungsangebot oder**

**Bildungsangebot am SBBZ / in einer kooperativen Organisationsform des SBBZ**

Formular: SBA-Antrag  
grundsätzlich digital (eingescannt) an:

gutachten@ssa-gp.kv.bwl.de

(Ausnahme: Schulen ohne KISS-Rechner: per Post/Fax an das Staatliche Schulamt Göppingen)

**Für Schulanfänger:**

SBA-Antrag mit Päd. Bericht bezieht Kooperation Kindergarten/GS mit ein. Stellen die Eltern den Antrag bei einer sonderpädagogischen Stelle am SBBZ (z. B. Frühförderstelle), erstellt diese den Pädagogischen Bericht oder wirkt am Bericht der zuständigen Grundschule mit.

Wenn von den Erziehungsberechtigten gewünscht, kann eine bisher beteiligte Lehrkraft für Sonderpädagogik beauftragt werden (dies ist im SBA-Antrag möglich).

Bei Bedarf an Schulasistenz (EGH): Gutachter\*in beschreibt diesen Bedarf. Die Beantragung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Kostenträger (Landratsamt).

**Meldung bis 01. Februar eines Kalenderjahres, wenn Inklusion gewünscht wird.**  
Formular: Meldung Inklusion SBBZ (hält Gutachter\*in, Staatliches Schulamt -auch online- und allg. Schule bereit.)  
→ Das Formular bietet beide Möglichkeiten der Beschulung an.

Wie bei SBA-Antrag eingescannt an:

gutachten@ssa-gp.kv.bwl.de  
(Ausnahme: Post/Fax s.o.)

### Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung:

Inklusiv: Das Staatliche Schulamt steuert diesen Prozess. Für das inklusive Bildungsangebot spielen verschiedene Faktoren eine Rolle (z. B. Schülerzahlen, räumliche Bedingungen, Ressourcen, Gruppenbildung), so dass nicht immer dem Wunschlernort der Erziehungsberechtigten nachgekommen werden kann.

In einer fallbezogenen Bildungswegekonferenz stellt die Schulleitung der allgemeinen Schule und ggf. die Schulleitung des für den Förderschwerpunkt zuständigen SBBZ den Erziehungsberechtigten den Lernort vor.

Das Staatliche Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten ihren Vorschlag zum Bildungsort mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

Bildungsangebot an einem SBBZ / in einer kooperativen Organisationsform des SBBZ: Das zuständige SBBZ wird empfohlen. Davon abweichende Elternwünsche sind mit dem SBBZ und dem SSA zu klären.

*Bildungswegekonferenzen (BWK):*

- Schülerdatenabgleich zwischen Begleitstelle Inklusion und Schulen
- i.d.R. Regionale Fachkonferenzen Inklusion März/April:

*SSA mit Schulleitungen allg. Schulen und SBBZ, Vertreter\*innen Schulträger, Vertreter\*innen Kostenträger*

*Fallbezogenen Bildungswegekonferenzen zwischen April und Juni:*

*Schulleitungen allg. Schulen und bei Bedarf der SBBZ im Auftrag des SSA. Bei Assistenzbedarf Einladung von Kostenträger.*

*Die Schulleitungen leiten das Protokoll an das SSA weiter an [inklusion@ssa-gp.kv.bwl.de](mailto:inklusion@ssa-gp.kv.bwl.de)*

Nach Annahme des Lernangebots durch die Erziehungsberechtigten: **Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.**

*Neben Erziehungsberechtigten erhalten allg. Schule, zuständiges SBBZ und ggf. Kostenträger eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheids.*

## Detailübersicht: Schulkinder an Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und Wunsch Inklusion

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim Kind besteht weiter.

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots an:  
→ Für inklusive Bildungsangebote durch die Begleitstelle Inklusion.

**Erziehungsberechtigte** melden ihr Kind zur Inklusion.

### Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung:

Inklusiv: Das Staatliche Schulamt steuert diesen Prozess. Für das inklusive Bildungsangebot spielen verschiedene Faktoren eine Rolle (z. B. Schülerzahlen, räumliche Bedingungen, Ressourcen, Gruppenbildung), so dass nicht immer dem Wunschlernort der Erziehungsberechtigten nachgekommen werden kann.

In einer fallbezogenen Bildungswegekonferenz stellt die Schulleitung der allgemeinen Schule und ggf. die Schulleitung des für den Förderschwerpunkt zuständigen SBBZ den Erziehungsberechtigten den Lernort vor.

Das Staatliche Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten ihren Vorschlag zum Bildungsort mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

Nach Annahme des Lernangebots durch die Erziehungsberechtigten: **Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.**

**Meldung bis 01. Februar eines Kalenderjahres an das SSA, wenn Inklusion gewünscht wird.**

*Formular: Meldung Inklusion/SBBZ (hält Gutachter\*in, Staatliches Schulamt - auch online - und allg. Schule bereit).  
→ Das Formular bietet beide Beschulungsmöglichkeiten an.*

**Das SBBZ leitet bis 01. Februar den aktuellen Pädagogischen Bericht an das SSA weiter:**  
[Gutachten@ssa-gp.kv.bwl.de](mailto:Gutachten@ssa-gp.kv.bwl.de)  
(Ausnahme: Post/Fax - wenn kein KISS-Rechner vorhanden)

*Bildungswegekonferenzen (BWK):*

- Schülerdatenabgleich zwischen Begleitstelle Inklusion und Schulen
- i.d.R. Regionale Fachkonferenzen Inklusion März/April:  
SSA mit Schulleitungen allg. Schulen und SBB, Vertreter\*innen Schulträger, Vertreter\*innen Kostenträger

*Fallbezogenen Bildungswegekonferenzen zwischen April und Juni:  
Schulleitungen allg. Schulen und bei Bedarf der SBBZ im Auftrag des SSA. Bei Assistenzbedarf Einladung von Kostenträger.*

*Die Schulleitungen leiten das Protokoll an das SSA weiter an  
[inklusion@ssa-gp.kv.bwl.de](mailto:inklusion@ssa-gp.kv.bwl.de)*

*Neben Erziehungsberechtigten erhalten allg. Schule, zuständiges SBBZ und ggf. Kostenträger eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheids.*

## Detailübersicht: Wiederholte Feststellung / Veränderung des Feststellungsbescheids

- a. Angebot auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim Kind besteht weiter und der Bescheid ist bis zum Ende des Schuljahres befristet.
- b. Das Kind wechselt den Lernort (z. B. nach Klasse 4 Grundschule an eine weiterführende Schule oder an ein SBBZ).
- c. Der Förderschwerpunkt des Kindes ändert sich.
- d. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann aufgehoben werden.
- e. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann zeitweise ausgesetzt werden oder ist bis zum Ende des laufenden Schuljahrs ausgesetzt.

### Zu a. / b. / c.:

Der anlassbezogene Pädagogische Bericht wird dem Staatlichen Schulamt bis zum 01. Februar vorgelegt.

### Ergänzung zu b.:

Bei Wechsel des inklusiven Lernorts gilt das Verfahren der Bildungswegekonferenz.

Dieser Wechsel wird ebenso vom Staatlichen Schulamt gesteuert wie der Wechsel aus der Inklusion in ein SBBZ.

### Zu d. / e.:

Der anlassbezogene Pädagogische Bericht wird dem Staatlichen Schulamt bis zum 15. Juni vorgelegt.

Die Lehrkraft für Sonderpädagogik erstellt in allen Fällen einen anlassbezogenen Pädagogischen Bericht

Die Schule leitet den Bericht an das Staatliche Schulamt weiter.

Das Staatliche Schulamt ...

- a. verlängert den Feststellungsbescheid,
- b. klärt die benötigten sonderpädagogischen Ressourcen und erstellt einen Feststellungsbescheid mit verändertem Förderschwerpunkt,
- c. klärt im Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung den neuen Lernort,
- d. hebt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf oder
- e. setzt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zeitweise aus.

Neben den Erziehungsberechtigten erhalten allg. Schule, zuständiges SBBZ und ggf. Kostenträger eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheids.